

Reisebedingungen vom mal Anders Reisen mit Emperor/ Sport Travel Network Europe

1. Abschluss des Reisevertrages:

Mit der Anmeldung des Reisevertrages bei „mal Anders Reisen mit Emperor/ Sport Travel Network Europe“, (nachfolgend MAR genannt), die schriftlich, mündlich oder telefonisch vorgenommen werden kann, bietet der Kunde MAR den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Bei einer Anmeldung für mehrere Reiseteilnehmer haftet der Anmelder neben diesen Teilnehmern für deren vertragliche Verpflichtungen wie für seine eigenen.

1.1 Der Vertrag kommt mit der Annahme durch MAR zustande. Der Kunde erhält unverzüglich nach Vertragsabschluss eine schriftliche Reisebestätigung.

2. Vorausbuchungen:

Bei Buchung von noch nicht katalogmässig ausgeschriebenen Reisen (Vorausbuchung) richtet sich der Inhalt des Reisevertrages nach den für die Reise geltenden künftigen Katalogausschreibungen. Von solchen Vorausbuchungen können Sie innerhalb von 1 Woche nach Zugang der endgültigen Buchungsbestätigung kostenfrei zurücktreten.

(2) Geschieht dies nicht schriftlich, so ist der Reisevertrag mit dem Inhalt verbindlich, mit dem er von MAR endgültig bestätigt wurde. MAR wird in der endgültigen Reisebestätigung hierauf nochmals gesondert hinweisen.

3. Bezahlung:

Innerhalb einer Woche nach Erhalt der Reisebestätigung / Rechnung überweisen Sie uns bitte die Anzahlung in Höhe von 30% von dem Gesamtpreis der Rechnung. Bei Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird die Prämie mit der Anzahlung fällig. **Die Restzahlung ist 30 Tage vor Reisebeginn ohne nochmalige Aufforderung zu leisten.** Die auf den Reisepreis geleisteten Zahlungen sind bei Eigenveranstaltung gemäss § 651 BGB insolvenzversichert. Entsprechend wird der Sicherungsschein mit der Reisebestätigung / Rechnung übersandt. Bei Vermittlung unabhängiger oder verschiedener Leistungen fällt die Absicherung auf den Leistungsträger.

3.1 Der Reiseveranstalter hat sicherzustellen, dass dem Reisenden erstattet werden:

3.2 der gezahlte Reisepreis, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses des Reiseveranstalters ausfallen, und 2. notwendige Aufwendungen, die dem Reisenden infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses des Reiseveranstalters für die Rückreise entstehen. Die Verpflichtungen nach Satz 1 kann der Reiseveranstalter oder Leistungsträger erfüllen durch eine Versicherung bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen.

3.3 Der Versicherer kann seine Haftung für die von ihm in einem Jahr insgesamt nach diesem Gesetz zu erstattenden Beträge jeweils für das erste Jahr nach dem 01. Mai 2002 auf 35, für das zweite Jahr auf 50, für das 3. Jahr auf 75 und für die darauf folgende Zeit auf 100 Millionen Euro begrenzen. Übersteigen die in einem Jahr von einem Versicherer insgesamt nach diesem Gesetz zu erstattenden Beträge die in Satz 1 genannten Höchstbeträge, so verringern sich die einzelnen Erstattungsansprüche in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.

3.4 Zur Erfüllung seiner Verpflichtung nach Absatz 1 hat der Reiseveranstalter dem Reisenden einen unmittelbaren Anspruch gegen den Versicherer zu verschaffen und durch Übergabe einer von diesem Unternehmen ausgestellten Bestätigung nachzuweisen.

3.5 Ein entsprechender Sicherungsschein im Sinne des Gesetzes befindet sich bei den Reiseunterlagen. Dieser Sicherungsschein verbrieft Ihren direkten Anspruch gegen den DRS. Bei Kurzfristbuchungen, bei denen eine Aushändigung der Originalunterlagen durch MAR oder im Reisebüro nicht mehr möglich ist, erhalten Sie einen Berechtigungsschein, auf dessen Rückseite ein Sicherungsschein abgedruckt ist.

3.6 Wir bitten um Verständnis, dass ohne vollständige Bezahlung kein Anspruch auf Aushändigung der Unterlagen oder des Berechtigungsscheines besteht.

3.7 Bei Buchung durch eine Reisevermittlung erfolgen die Zahlungen des Kunden an den Vermittler auf eigene Gefahr und haben keine Erfüllungswirkung gegenüber dem Veranstalter.

4. Leistungen und Preise:

Der Umfang der vertraglichen Leistungen bestimmt sich grundsätzlich nach den Angaben der Ausschreibung von MAR (Preis- und Informationsteil) unter Berücksichtigung der hierin veröffentlichten Hinweise sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung mit Hinweis auf den Leistungsträger.

4.1. Die allgemeinen Hinweise in den Reisekatalogen von MAR zu den Reisezielen, Einreisebestimmungen, Hotels, Beförderungsmitteln und Preisberechnungen gelten auch für Zusatzangebote von MAR, die ausserhalb der Hauptprospekte erfolgen. Änderungen und Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von MAR.

5. Haftung:

MAR haftet für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung, die ordnungsgemässe Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen entsprechend den Ortsüblichkeiten des jeweiligen Ziellandes oder -Ortes, ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen nach der am Ort der Leistungserbringung gültigen Vorschriften.

6. Leistungen und Preisänderungen / Mindestteilnehmerzahl:

MAR ist berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern, sowie eine Reise aus rechtlich zulässigen Gründen abzusagen.

6.1. Die im Prospekt-, Info und Preisliste enthaltenen Angaben sind für den Reiseveranstalter bindend. MAR behält sich jedoch vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsabschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung informiert wird.

6.2. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter, also MAR, nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt worden sind, sind nur gestattet, soweit diese Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht erheblich beeinträchtigen können.

6.3. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

6.4. MAR ist verpflichtet, die Kunden über erhebliche Änderungen einer wesentlichen Reiseleistung zu unterrichten oder eine zulässige Absage der Reise unverzüglich nach Kenntnisnahme mitzuteilen.

6.5. Ein zulässiger Absagegrund liegt insbesondere dann vor, wenn die im Katalog/Preisliste oder vom Leistungsträger vorgegebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. In diesem Fall kann MAR vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn die Reiseleistung ändern oder die Reise absagen. Die Erklärung, dass die Teilnehmerzahl nicht erreicht ist und die Reise deshalb geändert oder nicht durchgeführt wird hat dem Kunden spätestens am 10. Tag vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn zuzugehen.

6.6. MAR ist berechtigt, den Reisepreis in den gesetzlich zulässigen Fällen und im gesetzlichen Rahmen zu erhöhen. MAR kann den Reisepreis nur erhöhen, wenn dies mit genauen Angaben zur Berechnung des neuen Preises im Vertrag vorgesehen ist und damit einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse Rechnung getragen wird und wenn zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseantritt mehr als drei Monate liegen.

6.7. MAR ist verpflichtet, den Kunden bis zum 14. Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin über eine beabsichtigte, gesetzlich zulässige Preiserhöhung zu informieren. Eine Preiserhöhung nach diesem Zeitpunkt ist unzulässig.

6.8. Im Falle einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als 5%, einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung oder bei einer zulässigen Absage der Reise durch MAR kann der Kunde ohne Kosten vom Vertrag zurücktreten, bzw. die Teilnahme an einer gleichwertigen anderen Reise aus dem Gesamtangebot von MAR verlangen, sofern dies nicht für MAR einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern würde, eine solche Reise aus dem Angebot von MAR anzubieten. Der Kunde hat den Rücktritt oder das Verlangen nach einer Ersatzreise unverzüglich nach Kenntnis der Änderungserklärung MAR gegenüber geltend zu machen. Letzteres gilt auch für den Fall der zulässigen Absage der Reise durch MAR.

7. Umbuchungen und Änderungen / Ersatzteilnehmer:

Werden auf Wunsch des Kunden nach Vertragsabschluss für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung liegt, folgende Änderungen vorgenommen, so ist MAR berechtigt, hierfür bis zum 22. Tag vor Reiseantritt Euro 50,- pro Person zu berechnen:

7.1. Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Verpflegung oder der Beförderungsart. Umbuchungswünsche, die nach dem 22. Tag vor Reiseantritt erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu nachfolgend genannten Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung vorgenommen werden.

7.2. Bis zum Reisebeginn kann der Kunde sich bei der Durchführung der Reise durch einen Dritten ersetzen lassen, welcher dann in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. MAR kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

7.3. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften sowohl der Kunde als auch der Dritte MAR gegenüber als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

8. Rücktritt des Kunden:

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Massgeblich für die Bemessung der Reiserücktrittskosten ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei MAR. Wir empfehlen dem Kunden, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

8.1. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann MAR Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen, soweit nicht unter Ziffer 2, Absatz 2, etwas anderes geregelt ist. Bei der Berechnung des Ersatzes wird MAR gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigen.

8.2. MAR ist berechtigt, eine pauschalierte Entschädigung zu verlangen. Die pauschalierten Rücktrittskosten betragen pro Teilnehmer:

8.2.1. Bei Flugreisen mit Charterflug (Sonderflüge) und/ oder mit Linienflügen (Sondertarife) gelten die Konditionen des Leistungsträgers oder bei eigener Anreise:

- bis 40 Tage vor Reisebeginn 20%
- 39.-22 Tag vor Reisebeginn 30%
- 21.-15 Tag vor Reisebeginn 40%
- 14.- 7 Tag vor Reisebeginn 60%
- ab 6 Tag vor Reisebeginn 85%

Bei Nichterscheinen bzw. Stornierung nach Reisebeginn 90%

8.2.2. Tauchkreuzfahrten / Seereisen

- bis 45 Tage vor Reisebeginn 20%
- 44.-30. Tag vor Reisebeginn 30%
- 29.-22. Tag vor Reisebeginn 40%
- 21.-15. Tag vor Reisebeginn 60%
- ab 14. Tag vor Reisebeginn 85%

Diese Regelung gilt auch bei mit Kreuzfahrten kombinierten Reisen (mit Flug, Hotelaufenthalt, Safaris/ Exkursionen oder Rundreise/ n).

8.2.3. Sonderprogramme sowie alle Programme die mit der Linien - Fluggesellschaft und/ oder Tochtergruppe/ n geflogen werden:

- bis 30 Tage vor Reisebeginn 40%
- 29.-15. Tage vor Reisebeginn 50% mindestens Euro 500,-
- 14.- 3 Tag vor Reisebeginn 60%
- ab 2 Tag vor Reisebeginn 90%

8.3. Der Kunde ist berechtigt, MAR gegenüber nachzuweisen, dass ein Schaden nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist, als die von MAR berechnete Pauschale.

8.4. Durch den Rücktritt des Kunden etwa für andere Reisetilnehmer entstehende Kosten (z.B. Einzelzimmerzuschläge, nicht mehr vorhandene Mindestteilnehmerzahl usw.) sind vom Kunden zu tragen.

8.5. Eine Reiserücktrittskostenversicherung ist im Reisepreis nicht enthalten. MAR empfiehlt dringend den Abschluss einer solchen Versicherung bei Buchung der Reise.

9. Höhere Gewalt:

Wird diese Reise aufgrund einer bei Vertragsabschluss nicht voraussehbaren höheren Gewalt (z.B. durch Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen usw.) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann MAR sowie auch der Kunde den Reisevertrag kündigen.

9.1. MAR zahlt dann den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück, kann jedoch für die erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

9.2. Erfolgt die Kündigung nach Antritt der Reise, wird MAR die notwendigen Massnahmen treffen, insbesondere werden wir den Kunden, sofern dies vertraglich vereinbart wurde, zurückbefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen sowohl MAR als auch der Kunde jeweils zur Hälfte. Alle übrigen Mehrkosten müssen vom Kunden getragen werden.

10. Gewährleistung:

Werden Reiseleistungen nicht vertragsgemäss erbracht, kann der Kunde Abhilfe verlangen.

10.1. MAR kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismässigen Aufwand erfordert. MAR kann Abhilfe in der Weise schaffen, dass eine gleichwertige Ersatzleistung erbracht wird, sofern der Reismangel nicht bewusst wider Treu und Glauben herbeigeführt wurde, bzw. die Abhilfe keine unzulässige Vertragsänderung darstellt und sofern dies dem Kunden zumutbar ist.

10.2. Tritt ein Reismangel auf oder fehlt eine zugesicherte Eigenschaft, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich gegenüber dem Leistungsträger zu rügen, um Gelegenheit zur sofortigen Abhilfe zu schaffen. Wird dem Abhilfebegehren nicht sofort nachgekommen, hat der Kunde unverzüglich bei dem Leistungsträger und/ oder der Reiseleitung, örtlichen Agentur oder Beauftragtem von MAR den Mangel anzuzeigen. Gleiches gilt, wenn dem Kunden die Rüge beim Leistungsträger nicht möglich oder zumutbar ist.

10.3. Wenn der Kunde die Rüge schuldhaft unterlässt, ist er mit Minderungs- und vertraglichen Schadensansprüchen ausgeschlossen. Eine Kündigung des Kunden wegen eines Reismangels ist nur dann möglich, wenn MAR hierfür nach einer angemessenen gesetzten Frist, keine Abhilfe geschaffen hat. Eine Fristsetzung ist nicht möglich, wenn die Abhilfe von MAR verweigert wird, die Abhilfe unmöglich ist oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt ist.

11. Mitwirkungspflicht:

Der Kunde hat die Auswahl des Programms und die konkludente Handlung der Buchung nach freiem Willen selbst unternommen. Er hat somit kein Recht auf Entschädigung und/ oder Rückvergütungen, denn bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Kunde verpflichtet, alles ihm zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehenden Schaden gering zu halten.

12. Anmeldung von Ansprüchen / Verjährung:

Ansprüche nach §§651 c - 651 f BGB hat der Kunde innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen.

12.1. Leistungsträger, Reiseleitungen oder andere örtliche Vertretungen sind nicht zur Entgegennahme von Anspruchsanmeldungen berechtigt.

12.2. Die Frist ist nur gewährt, wenn die Erklärung des Kunden vor ihrem Ablauf zugegangen ist, es sei denn, der Kunde ist ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden.

12.3. Ansprüche des Kunden nach §§ 651 c -651 f BGB verjähren in 6 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Kunde solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Reiseveranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist.

12.4. Ansprüche aus unerlaubten Handlungen verjähren in 3 Jahren.

13. Abtretungsverbot:

Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden aus Anlass des Reisevertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, an Dritte, auch an Ehegatten ist ausgeschlossen. Auch die gerichtliche Geltendmachung dieser Ansprüche durch Dritte im eigenen Namen ist unzulässig.

14. Beschränkung der Haftung:

Die Haftung von MAR ist insgesamt auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt, soweit ein Schaden des Kunden, der nicht Körperschaden ist, weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder soweit MAR für einen, dem Kunden entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträger verantwortlich ist.

14.1. Deliktische Haftung:

Die Haftungsbeschränkung für Sachschäden beträgt je Kunde und Reise Euro 4000,-. Liegt der Reisepreis über Euro 1350,- ist die Haftung auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt.

14.2. Haftung des Luftfrachtführers: Kommt MAR die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den einschlägigen Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara u.a. Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers bei Tod oder Körperverletzung sowie für Verlust oder Beschädigung von Gepäck.

14.3. Fremdleistungen: MAR haftet generell nicht für Fremdleistungen, die nicht Bestandteil der gebuchten Reise sind (z. Sportprogramme- und Kurse, Fremdleistungen, Ausflüge usw.).

14.4. Schiffsreisen / Tauchkreuzfahrten: Wenn MAR bei Schiffsreisen die Stellung eines Beförderers zukommt, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtsgesetzes. MAR empfiehlt dringend in diesem Zusammenhang den Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung.

15. Flugplan:

Es gelten die mit den Reiseunterlagen ausgegebenen Flugzeiten, Pläne, die Streckenführung der Fluggesellschaft.

15.1. Kunden von MAR, die am Zielort die Vertretung oder Reiseleitung von MAR nicht in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, sich spätestens einen Tag vor dem Rückflugtag über den genauen Zeitpunkt des Rückfluges zu informieren.

16. Reisegepäck / Beschädigung und Verlust:

Jeder zahlende Kunde kann 20 kg Reisegepäck frei mitnehmen, wenn in der Katalog- und Preisausschreibung nichts Gegenteiliges erwähnt wird.

16.1. Verlust von aufgegebenem Reisegepäck oder Beschädigungen sind sofort bei Ankunft im Flughafengebäude der Fluggesellschaft zu melden.

17. Sondergepäck:

Die Beförderung von Tauchausrüstungen, Surfbrettern usw, Rollstühlen und Tieren ist nicht grundsätzlich Bestandteil des mit MAR geschlossenen Reisevertrages. MAR ist bei der Vermittlung gerne behilflich. Der Transfer vom Flughafen zum Hotel / Unterkunft, die Lagerung / Unterstellung und der Rücktransport sind ausschließlich die Angelegenheit des Kunden, wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

18. Pass-, Einreise- und Gesundheitsbestimmungen:

MAR informiert die Kunden in den Reiseprospekten / Web-Site (Preis- und Informationsteil) über die für deutsche Staatsbürger jeweils (Stand der Drucklegung) geltenden Bestimmungen für die Einreise in das Urlaubsland, und die zu beachtenden gesundheitspolizeilichen Formalitäten. In Ergänzungen dazu, muss der Kunde sich selbst über die aktuelle Einreisebestimmung/ Visum-Auflagen des jeweiligen Landes bei dessen Vertretung/ Konsulat selbst informieren.

18.1. Wenn durch fehlende persönliche Voraussetzungen des Kunden Schwierigkeiten auftreten, die auf das Verhalten des Kunden zurückzuführen sind, z.B fehlende Visabeschaffung, Ungültigkeit von Dokumenten, so kann der Kunde nicht kostenfrei zurücktreten oder Teilleistungen folgenlos in Anspruch nehmen.

19. Gesundheit, Sport, Tauchkurse und Tauchprogramme:

Der Kunde erklärt durch seine Anmeldung, dass ärztlicherseits keine Bedenken gegen die Teilnahme an der Reise und gegen die Beteiligung an Sport- und Tauchkursen / Tauchprogrammen und sonstigen Programmen bestehen. Es wird empfohlen, sich vor Reisebeginn auf Tauchtauglichkeit ärztlich untersuchen zu lassen. Während der Sportprogramme ist den Sportlehrern / Tauchlehrern und Betreuern Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen haben den sofortigen Ausschluss ohne Anspruch auf Rückerstattung zur Folge. Teilnehmer, die ein Tauchprogramm oder ein Tauchpaket/ Dive-Arrangement buchen, müssen versichern, dass sie über die entsprechende Taucherfahrung verfügen.

20. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen:

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

21. Allgemeines / Gerichtsstand und Gültigkeit:

21.1. Alle Angaben entsprechen dem Stand der Drucklegung.

21.2. Mündliche Absprachen sind nur wirksam, wenn sie vom Reiseveranstalter schriftlich bestätigt wurden.

21.3. Alle personenbezogenen Daten, die MAR zur Verfügung gestellt werden, sind gemäss Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gegen missbräuchliche Verwendung geschützt.

21.4. Tritt MAR nur als Vermittler auf, so gelten die Reisebedingungen des vermittelten Veranstalters und / oder dessen Leistungsträgers.

21.5. Der Kunde kann den Veranstalter und/ oder Leistungsträger nur an dessen Sitz verklagen.

21.6. Leistungs- und Erfüllungsort ist Mannheim.

22. Reiseabwicklung & Verwaltung:

mal Anders Reisen mit Emperor/
Sport Travel Network Europe
Schönauer Strasse 10
D – 68307 Mannheim - Sandhofen
Fon: (+49) 0621 777 36799
Fax: (+49) 0621 78 98171
Geschäftsführung: Heike Anders-Dahms
Ust-ID Nr.: -3714139139-

c/o Emperor Travel & Sports GmbH
P.O.Box 10 10 05 D - 45 010 Essen / Germany
HRB: - 164 35 - • USt-Id Nr.: -DE813444-